

STATUTEN

für den

Fischerei-Verein Fulenbach & Umgebung.

I. Name, Sitz & Zweck.

§ 1

Am 7. Juni 1932 gründete sich der Fischerei-Verein Fulenbach und Umgebung nach den Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

§ 2

Sitz des Vereins ist Fulenbach. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3

Hauptzweck des Vereins ist die Hebung des Fischbestandes in den Öffentlichen Gewässern, sowie der Fischerei im Allgemeinen.

Er will Übelstände und Mangel in der Fischerei, namentlich in dem in der Einung Fulenbach gelegenen Aaregebiet, beseitigen

§ 4

Zur Erreichung dieses Zieles stellt sich der Verein unter andern folgende Aufgaben:

- a) Bekämpfung jeglicher Art Raubfischerei als: unkontrolliertes Fischen mit Netzen, Fischen mit Netzen ohne genügenden Einsatz von Jungbrut, Fischen mit verbotenen Fanggeräten, Fischfrevel usw.
- b) Mehrbevölkerung der Aare durch teilweise oder streckenweise gänzliche Einstellung der Netzfischerei, Aussetzung von Jungbrut im richtigen Verhältnis zur Bewirtschaftung und an richtigen Orten, eventuell, durch Import und Aussatz von neuen Fischarten. (Aussatz von Regenbogenforellen ist gesetzlich verboten.)
- c) Beobachtung der Flussverunreinigung durch Fabriken, sowie Kontrolle der Wasserbauten hinsichtlich deren Einfluss auf die Fischerei.
- d) Sorge für die Erlegung der dem Fischbestand schädlichen Tiere wie Fischotter, Fischreiher etc. gemäss Fischereiverordnung,

II. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte.

§ 5

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Freunden und Gönnern.

Als Aktivmitglied kann jeder, welcher das 20. Altersjahr überschritten hat und bisher nicht wegen grober Vergehen gegen die Fischereigesetze vom Richter bestraft worden ist, aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Hebung der Fischerei hervorragend verdient gemacht haben.

§ 6

Die Anmeldung zur Aufnahme muss in der Regel schriftlich beim Vorstand erfolgen, Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig die Generalversammlung.

§7

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstände schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, sowie alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 8

Bei schweren Verletzungen der Vereinsbestrebungen, oder bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages können die Fehlbaren vom Verein ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die Vereinskarte sofort eingezogen. Ein solcher Beschluss ist dem Ausgeschlossenen sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren anzunehmen.

§ 10

- a) Der Jahresbeitrag wird Jährlich von der ordentlichen Generalversammlung, je nach Bedürfnis festgesetzt.
- b) Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet denselben bis 1. März des laufenden Jahres zu bezahlen.
- c) Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Austretende haben keinen Anspruch auf Rückvergütung des einbezahlten Beitrages,
- d) Nach der Gründung des Vereins eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§11

Ein Drittel der Mitglieder hat das Recht, unter schriftlicher Begründung vom Vorstand eine Ausserordentliche Generalversammlung einberufen zu lassen, die innert vier Wochen stattfinden soll.

III. Organisation.

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

§ 13

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstande so oft einberufen, als wichtige Geschäfte dies erfordern, oder gestützt auf § 11.

§ 14

a) Die Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- 1, Genehmigung oder Abänderung der Statuten.
2. Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Eintrittsgebühr.
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Wahl des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
- 5, Genehmigung von Pachtverträgen.
6. Aufstellung eines Jährlichen Tätigkeitsprogrammes und bezügliche Kreditbewilligung.
- 7, Mutationen.
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- 9, Verschiedenes.

§ 15

b) Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstande geleitet. Derselbe besteht aus:

- Präsident
- Vica-Präsident
- Aktuar
- Kassier und 1 Beisitzer.

§ 16

Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse aus und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 17

c) Die Rechnungsrevisoren:

d)

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich einmal die Kassenrechnung zu prüfen und darüber der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Allgemeine Bestimmungen:

§ 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vice-Präsident kollektiv mit dem Aktuar.

§ 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, sowie die Mitglieder solidarisch nach dem Schweiz, Obligationenrecht.

§ 20

Sämtliche, auf Statutenrevision oder Auflösung des Vereins zielende Anträge müssen den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung vom Vorstand bekannt gegeben werden.

Also beschlossen am 7. Juni 1932.

Der Präsident:
Sig. Jak.Drüssel.

Der- Aktuar:
slg, Ph.Jäggi.